



GEMEINDE GOSHEIM

## **Benutzungsordnung für die Jurahalle Gosheim**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gosheim hat am 10. November 2014 in öffentlicher Sitzung folgende Benutzungsordnung für die Jurahalle Gosheim beschlossen:

### **1. Allgemeines und Zweckbestimmung**

- 1.1. Die Jurahalle Gosheim ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gosheim.
- 1.2. Die Jurahalle wurde von der Gemeinde Gosheim mit erheblichem finanziellem Aufwand saniert.
- 1.3. Von den Benutzern wird erwartet, dass sie die Jurahalle, ihre Einrichtungen und Außenanlagen sauber halten und schonend und pfleglich behandeln.

Auf diese Weise können sie dazu beitragen, das Geschaffene zu erhalten.

- 1.4. Die Jurahalle dient tagsüber in erster Linie der Ausübung des Schulsports. Sie wird ferner den örtlichen Sportvereinen sowie der Volkshochschule Tuttlingen, Außenstelle Gosheim, zu Trainings- und Übungszwecken unentgeltlich überlassen.

Darüber hinaus wird die Jurahalle einheimischen Vereinen für Einzelveranstaltungen gegen Entgelt vermietet.

- 1.5. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Jurahalle besteht nicht.
- 1.6. Die Jurahalle gliedert sich in folgende Bereiche:
  - Eingangsbereich
  - Hausmeisterloge
  - Toilettenanlagen
  - Sporthalle
  - Gymnastikhalle
  - Bühne
  - Geräteräume
  - Umkleideräume
  - Küche
  - Technik,- Abstellräume.

## **2. Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Jurahalle (vgl. Ziffer 1.6). Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in den genannten Bereichen aufhalten. Mit dem Betreten der Jurahalle unterwerfen sich Benutzer, Veranstalter, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie aller sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

## **3. Verwaltung und Aufsicht**

3.1 Die Jurahalle, die Einrichtungen und die Geräte werden durch die Gemeinde verwaltet.

3.2 Die laufende Aufsicht obliegt dem Hausmeister bzw. seinem Stellvertreter.

Er übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Jurahalle, einschließlich den dazugehörigen Außenanlagen, Parkplätzen und Zugangswegen. Der Hausmeister ist berechtigt, sämtlichen Benutzern im Rahmen dieser Benutzungsordnung Anordnungen zu erteilen. Seinen Anordnungen ist, selbst unter Vorbehalt einer Beschwerde, Folge zu leisten.

3.3 Einem Vertreter der Gemeinde und dem Hausmeister ist jederzeit der Zutritt zu den vermieteten Räumen ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

3.4 Für die Dauer von Veranstaltungen obliegt, neben dem Hausmeister, auch dem Veranstalter und seinen Aufsichtspersonen, das Hausrecht.

## **4. Pflichten der Benutzer**

4.1. Die Benutzer sind verpflichtet:

a) die Halle oder die entsprechenden Bereiche nur zu dem vereinbarten Zweck zu benutzen

b) in der Halle Ordnung zu halten und sie vor Beschädigungen zu schützen

c) Ein Benutzungsbuch zu führen. Das Benutzungsbuch liegt im Sanitätsraum der Jurahalle aus.

4.2. Mit der Benutzung der Jurahalle unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

## 5. Schul- und Vereinssportbetrieb

- 5.1. Die Jurahalle dient erstrangig dem belegplanmäßigen Sportunterricht der Schulen und dem Übungsbetrieb der örtlichen, sporttreibenden Vereine. Die Benutzung der Halle durch die Schulen an Schultagen hat Vorrang.
- 5.2. Für den Übungsbetrieb der Vereine und Sportgruppen steht die Jurahalle einschließlich Duschen und Umkleieräume von Montag bis Freitag (ausgenommen gesetzliche Feiertage, Schließung der Halle in den Ferienzeiten) bis 23.00 Uhr zur Verfügung, soweit keine nach Ziffer 5.3. festgesetzte Veranstaltung stattfindet.
- 5.3. Die Gemeinde kann die Jurahalle jederzeit für eigene Veranstaltungen benutzen.

In Ausnahmefällen kann sie die Halle Dritten überlassen.

Die davon betroffenen Vereine und Schulen werden möglichst frühzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

- 5.4. Die Benutzung der Jurahalle anlässlich von Einzelveranstaltungen ist bei der Gemeinde mindestens 3 Monate vor der Veranstaltung zu beantragen.
- 5.5. Die Belegungspläne für den Übungsbetrieb werden von der Gemeinde nach Anhörung der Vereine und Schulen aufgestellt. Die hierbei festgelegten Anfang- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten.
- 5.6. Die Benutzung durch Schulklassen ist nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Lehrers gestattet. Der Einlass in die Jurahalle erfolgt erst, wenn die aufsichtführende Person anwesend ist. Sie hat auch als letzte die Jurahalle zu verlassen.
- 5.7. Die Nutzung durch Vereine/Vereinsgruppen ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht eines verantwortlichen volljährigen Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen volljährigen Aufsichtsperson gestattet. Übungsleiter und Aufsichtsperson sind dem Hausmeister vorab namentlich zu benennen.
- 5.8. Die Übungsleiter und Lehrer sind für die sachgemäße und schonende Behandlung der Geräte der Jurahalle verantwortlich.
- 5.9. Das Rauchen ist in der Jurahalle verboten.
- 5.10. Die Mitnahme von Speisen und Getränken in die Jurahalle ist untersagt.
- 5.11. Die Jurahalle einschließlich der Zugänge darf nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Der Sportboden darf nur mit sporthallentauglichen Schuhen betreten werden.

Das Tragen von Sportschuhen, die auch auf der Straße getragen werden, ist strengstens untersagt! Die Hallenturnschuhe sind erst in den Umkleieräumen anzuziehen. Sportschuhe mit Noppen, Stollen bzw. Spikes dürfen ebenfalls nicht getragen werden.

- 5.12. Die Verwendung von Haftbändern und Klebemitteln, insbesondere Harz, ist verboten. Sollte eine besondere Reinigung notwendig sein, wird dieser Aufwand dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- 5.13. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten ist nicht gestattet. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen. Die Verwendung von Geräten, welche geeignet sind, Beschädigungen in der Jurahalle hervorzurufen, kann von der Gemeinde untersagt werden. Verantwortlich dafür ist die aufsichtführende Person.

Die Vereine und die sonstigen Benutzer können die fest eingebauten sowie die beweglichen Turngeräte mitbenutzen.

- 5.14. Nach Gebrauch der Geräte sind diese wieder ordnungsgemäß an dem zur Aufbewahrung bestimmten Platz zu versorgen, dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung.
- 5.15. Schulen, Vereine und sonstige Benutzer bauen die Geräte selber auf und ab und zwar unmittelbar vor und nach Beendigung des Sportunterrichts, des Übungsbetriebs und der Veranstaltung. Die aufsichtführende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Insbesondere sind die Tore wegen Unfallgefahr am Boden zu befestigen.
- 5.16. Vereinseigene Turngeräte dürfen stets widerruflich in der Jurahalle untergebracht werden. Sie sind als solche eindeutig zu kennzeichnen.
- 5.17. In den WC´s und Duschräumen ist auf Sauberkeit zu achten. Zum Duschen und Umkleiden sind die zugewiesenen Räume zu benutzen. Hierbei sind für beiderlei Geschlecht getrennte Dusch- und Umkleieräume zuzuweisen.
- 5.18. Es empfiehlt sich, die Garderobe bei Einzelveranstaltungen zu nutzen.

## **6. Vermietung der Halle**

- 6.1. Die Anmietung der Räume und Einrichtungen der Jurahalle für Veranstaltungen durch Vereine oder Dritte ist bei der Gemeinde mindestens 3 Monate vor der Veranstaltung zu beantragen. Eventuell erforderliche Wirtschaftserlaubnisse (Gestattungen etc.) oder Sperzeitverkürzungen sind gesondert zu beantragen.
- 6.2. Sobald der Veranstaltungskalender in der Gemeinde Gosheim aufgestellt ist, haben die dort aufgeführten Einzelveranstaltungen Vorrang.

6.3. Die Gemeinde kann die Zulassung von Einzelveranstaltungen von der Vorlage des Programms und insbesondere bei Tanzveranstaltungen vom Nachweis einer ausreichenden Versicherung abhängig machen.

6.4. Die Gemeinde verlangt grundsätzlich für Einzelveranstaltungen eine Sicherheitsleistung (Kaution) in Bar in Höhe von 300,00 €.

Diese wird nach mangelfreier Rückgabe und Abnahme der Jurahalle wieder unverzüglich rückvergütet.

6.5. Veranstalter ist,

- wer die Jurahalle bei der Gemeinde zur Nutzung beantragt,
- wer bei der Veranstaltung den Eintritt kassiert,
- wer bewirtet,
- wer der Gemeinde gegenüber die Haftung für entstandene Schäden übernimmt und
- wer als Veranstalter auf den Werbeplakaten und in sonstigen Veröffentlichungen auftritt.

Untervermietung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig.

6.6. Nutzungsanträge sind mittels vorgeschriebenen Antragsformulars der Gemeinde auf Überlassung der Jurahalle zwingend schriftlich zu beantragen.

Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Jurahalle nicht hergeleitet werden.

Erst mit der Gestattung der Gemeinde wird dem Nutzungsantrag stattgegeben.

6.7. Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem Grund, welchen die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht durch, so gilt folgendes:

- a) Bei Rücktritt bis 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin werden keine Kosten berechnet.
- b) Bei späterem Rücktritt werden 25 % der Gebühr gemäß der Gebührensatzung für die Jurahalle berechnet.

Das gilt nicht im Falle höherer Gewalt.

6.8. Die Gemeinde behält sich vor, den genehmigten Nutzungsantrag zu widerrufen, wenn die Benutzung des gemieteten Bereiches im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an den Veranstaltungstagen nicht möglich ist.

Außerdem ist ein Rücktritt in folgenden Fällen ohne Schadenersatzansprüche des Nutzers zulässig, wenn:

- a) die vereinbarten Nutzungsgebühren nicht fristgerecht entrichtet werden,
  - b) die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lässt,
  - c) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung (Kaution) nicht termingerecht erbracht wird,
  - d) bekannt wird, dass die vermieteten Bereiche nicht für den vereinbarten Zweck verwendet werden.
- 6.9. Grundsätzlich dürfen die Benutzer nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.
- 6.10. Der Veranstalter verpflichtet sich, seiner Meldepflicht nach dem Urheberrechtsgesetz (GEMA) nachzukommen.
- 6.11. Zur Schonung des Hallenbodens kann bei Großveranstaltungen die Auslegung eines Schonbelags verlangt werden.

## **7. Sicherheitsvorschriften**

- 7.1. Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung, insbesondere deren dritten Teil (Betriebsvorschriften) sind durch die Nutzer zu beachten. Danach ist u. a. darauf zu achten, dass die Zufahrten und Rettungswege auf dem Grundstück und die Fluchtwege und Ausgänge im Gebäude freigehalten werden und die Notausgänge unverschlossen und nicht verstellt sind.
- 7.2. Die feuer-, sicherheits-, ordnungs- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.
- Insbesondere ist darauf zu achten, dass die höchstzulässige Anzahl von Besuchern einer Veranstaltung nicht überschritten wird.
- 7.3. Bei jeder Großveranstaltung ist eine Brandwache der Freiwilligen Feuerwehr Gosheim anwesend. Die Brandwache wird vom Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen angeordnet. Die Kosten fallen dem Veranstalter zur Last. Für einen etwa notwendigen Sanitätsdienst hat der Veranstalter selbst zu sorgen.
- 7.4. Der Veranstalter hat vor Beginn der Veranstaltung mindestens 2 Aufsichtspersonen zu benennen, die für die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf verantwortlich sind und Missstände sofort abzustellen haben. Aufsichtspersonen müssen während der ganzen Veranstaltung in der Jurahalle anwesend sein. Sie haben die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen.

- 7.5. Die technischen Anlagen, insbesondere die Bühnentechnikanlage, darf ohne vorhergehende Genehmigung und Einweisung durch den Hausmeister nicht in Betrieb genommen werden.

## **8. Jugendschutz, Sperrzeit und Bewirtung**

- 8.1. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend sind von den Veranstaltern zu beachten.
- 8.2. Dem Veranstalter obliegt die Überwachung der Sperrzeiten. Spätestens 1 Stunde nach Beginn der Sperrzeit haben die letzten Besucher die Jurahalle zu verlassen.
- 8.3. Der Musikbetrieb ist ab 1.00 Uhr einzustellen. Dies gilt nicht für Fastnachtsveranstaltungen.
- 8.4. Sofern bei Veranstaltungen Getränke ausgegeben werden, muss mindestens eine alkoholfreie Getränkesorte (außer saurem Sprudel) angeboten werden, die bei gleicher Menge billiger als der Preis für Bier ist.
- 8.5. Bei Jugendveranstaltungen dürfen nur alkoholfreie Getränke ausgeschenkt werden.

## **9. Reinigung**

- 9.1. In den WC, Dusch- und Umkleieräumen ist auf besondere Sauberkeit zu achten.
- 9.2. Die Reinigung besorgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Hausmeister.
- 9.3. Bei bewirtschafteten Veranstaltungen haben die Veranstalter die Pflicht:
- vor der Veranstaltung vom Hausmeister die Kücheneinrichtung zu übernehmen und nach der Veranstaltung diese in einwandfreiem, gereinigtem Zustand dem Hausmeister zurückzugeben,
  - die Stühle und die Tische zu reinigen
  - die Ausgabetheke zu reinigen.
- 9.4. Die Jurahalle muss sofort nach der Veranstaltung vom Veranstalter sauber gemacht werden und hergerichtet sein, so dass sie wieder besenrein zur Verfügung steht.

Die Küche ist gründlich nass zu reinigen.

- 9.5. Beschädigte und unbrauchbar gewordene Einrichtungsgegenstände sind von den Veranstaltern nach dem Wiederbeschaffungswert zu vergüten.
- 9.6. Eine vom Hausmeister für erforderlich gehaltene außerordentliche Reinigung ist vom Veranstalter unverzüglich durchzuführen.

Wird dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen, wird die angeordnete Reinigung auf Kosten des Veranstalters einem Dritten übertragen.

## **10. Haftung**

10.1. Die Gemeinde überlässt allen Benutzern (Schulen, Vereinen und sonstigen Veranstaltern) die Jurahalle sowie die Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre Vollständigkeit und ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.

10.2. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden und sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Der Nutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich Vorbereitung und nachfolgende Abwicklung. Für alle Schäden, die durch den Nutzer, seine Beauftragten oder Besucher aus Anlass der Benutzung der Jurahalle entstehen, haftet der Nutzer. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Außenanlagen.

10.3. Während den Veranstaltungen eingetretene Beschädigungen in oder an der Jurahalle sind dem Hausmeister bzw. der Gemeinde unverzüglich zu melden. Sie werden von der Gemeinde in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige.

Während der Veranstaltung auftretende, vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls sofort dem Hausmeister zu melden.

10.4. Der Nutzer stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Besuchern, aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen.

10.5. Die Gemeinde haftet für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume zurückzuführen sind.

Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung behindernden und beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde nicht.

10.6. Für vom Veranstalter eingebrachte Sachen oder vereinseigene, in der Jurahalle untergestellte Geräte übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters bzw. Verein in den ihm zugewiesenen Räumen.

10.7. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Besucher sowie den eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Halle abgestellte Fahrzeuge.



- 10.8. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen.
- 10.9 Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.
- 10.10. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

## **11. Zuwiderhandlungen**

- 11.1. Für alle der Gemeinde wegen Nichtbeachten der Vorschriften dieser Benutzungsordnung gegen einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher zustehende Schadenersatzansprüche ist der betreffende Verein bzw. Veranstalter haftbar.
- 11.2. Vereine und Veranstalter, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder den Anordnungen des Hausmeisters oder der Gemeinde zuwiderhandeln, können von der Gemeinde auf bestimmte Zeit oder dauernd von der Benutzung der Jurahalle ausgeschlossen werden.
- 11.3. Die Gemeinde kann Einzelpersonen, die den Bestimmungen dieser Ordnung zuwiderhandeln, die Benutzung und das Betreten der Jurahalle ganz oder zeitweilig verbieten.

## **12. Nutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Jurahalle erhebt die Gemeinde Gosheim Gebühren nach der aktuell geltenden Gebührensatzung der Jurahalle.  
Über Gebührenbefreiungen entscheidet die Gemeinde.

## **13. Ausnahmen**

In begründeten Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung gestatten oder zusätzliche Auflagen und Bedingungen verlangen.

## **14. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 14.11.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 17. Oktober 1977 außer Kraft.

Gosheim, den 13.11.2014

Bernd Haller  
Bürgermeister